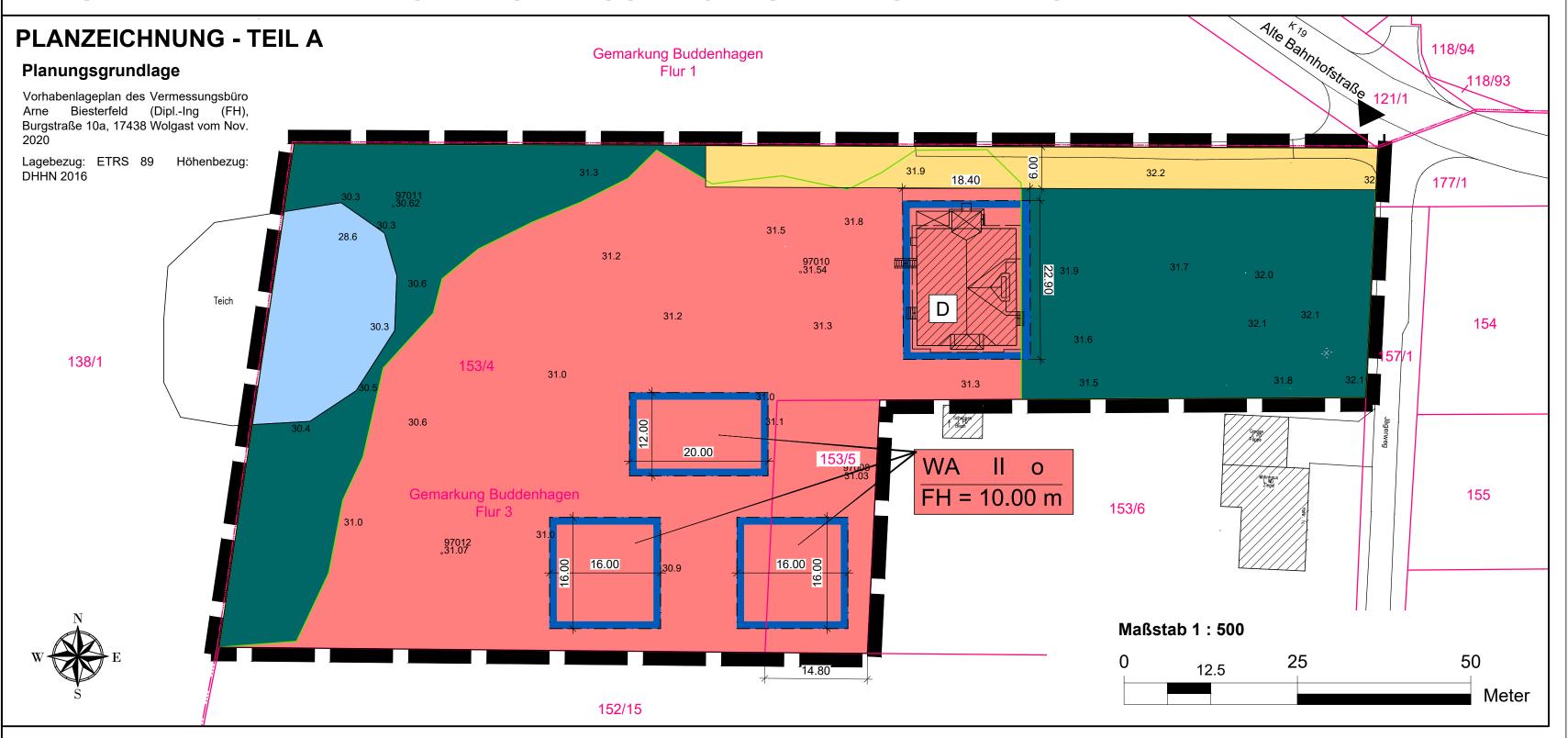
# SATZUNG DER STADT WOLGAST ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR.1 "RESIDENZ AM EHEMALIGEN KURHAUS IM ORTSTEIL BUDDENHAGEN"



## Planzeichenerklärung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Ùuni 2021 (BGBI. I S. 1802

1. Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet 2. Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 4 BauNVO 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Zahl der Vollgeschosse

FH = 10.00 m Firsthöhe, Höhe baulicher Anlage in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 2016

offene Bauweise

Baugrenze 4. Verkehrsflächer § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

private Verkehrsfläche Ein- bzw. Ausfahrt 5. Wasserflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

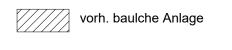
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Wasserflächen Zweckbestimmung: Kleingewässer

6. Sonstige Planzeichen § 9 Abs. 7 BauGB Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

II. Darstellung ohne Normcharakter

Bemaßung in Meter Kataster 71.5



vorh. Höhe in Meter über NHN im amtlichen Höhenbezugssystem DHHN2016

III. Nachrichtliche Übernahme Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem

Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB

"Wald im Sinne des § 2WaldG M-V - festgestellt mit Bescheid der Landesforst M-V AöR vom 03.03.2023 über die amtliche Waldgemeinschaft gemäß Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) auf dem Flurstück 153/4, Flur 3, der Gemarkung

## **TEXT - TEIL B**

## Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

## 1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 BauGB 1.1.1 Festgesetzt wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO. Gemäß § 4 Abs. 1 BauNVO dient das allgemeine Wohngebiet vorwiegend dem

- Wohnen. Es sind nach § 4 Abs. 2 BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke zulässig.
- 1.1.2 Ausnahmsweise sollen sonstige nicht störende Gewerbetriebe gem. § 4 Abs. 3 Nummer 2 und Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 Abs. 3 Nummer 3 zulässig sein. Alle weiteren Ausnahmen gem. § 4 Abs. 3 sind nicht zulässig.
- 1.1.3 Ferienwohnungen gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 3 Nummer 2 sind unzulässig.
- 1.1.4 Die maximale Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind Garagen, Carports, Stellplätze und deren Zufahrten sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächen mitzurechnen und dürfen die maximale Grundflächenzahl um bis zu 50 von Hundert überschreiten.
- 1.1.5 In dem allgemeinen Wohngebiet sind Gebäude mit maximal zwei Vollgeschossen und einem Staffelgeschoss als Nichtvollgeschoss zulässig. Das Staffelgeschoss muss von der Fassadenaußenkante mindestens 1,5 m zurückspringen
- 1.1.6 Über dem Staffelgeschoss darf keine weitere Nutzfläche entstehen.
- 1.1.7 Im dem allgemeinen Wohngebiet ist gemäß § 22 BauNVO nur eine offene Bauweise zulässig.
- 1.1.8 Die maximale Firsthöhe der Gebäude darf 10,00 m nicht überschreiten. Den unteren Bezugspunkt bildet die jeweilige Höhe des zugewandten Fahrbahnrandes der anliegenden Erschließungsstraße.
- 1.1.9 Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie (BHKW und Solaranlagen) sind zulässig.
- 1.1.10 Stellplatzanlagen gem. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig.
- 1.2.1 Die Dächer der Hauptgebäude sind flach geneigt oder als Flachdach auszubilden. Die maximale Dachneigung beträgt 22°.
- 1.2.2 Zulässig sind ausschließlich harte Bedachungen. Technik für erneuerbare Energien ist zulässig.
- 1.2.3 Fassadenbegrünungen sowie Dachbegrünungen sind zulässig.
- 1.2.4 Spiegelnde Oberflächen sind unzulässig. Glas als Material und Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie bleiben von der Festsetzung unberührt. Als Deckungsmaterial bzw. Dacheindeckung sind reflektierende, leuchtende Materialien unzulässig.
- 1.2.5 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig. Die Ausführung ist an die umliegenden städtebaulichen Gegebenheiten anzupassen. Maschendrahtzäune sind unzulässig.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI, I.S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI, 2023 I Nr. 184) in Verbindung mit der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom ...... folgende Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 37 "Residenz am ehemaligen Kurhaus im Ortsteil Buddenhagen" der Stadt Wolgast, bestehend aus der Planzeichnung (TEIL A), dem Text (TEIL B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan erlassen:

### Verfahrensvermerke

beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Erschließungsplan wurde am

Stadt Wolgast, den..

§ 86 Abs. 3 LBauO M-V

Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass die Prüfung auf Grundlage der Flurkarte nur grob erfolgte. Regressansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden

	Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur				
, den	Siegel				
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom					
Die für Raumordnung und Landesplanung Raumordnung und Landesplanung des Lande	•	e ist gemäß § 17 des Gesetzes über die igt worden.			

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Auslegung vom

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom ... .. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ... .. zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B), dem Vorhabenund Erschließungsplan einschließlich Begründung und Umweltbericht, sowie die wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom ...... bis ....... Dienststunden der Stadt Wolgast, Burgstraße 6 in 17438 Wolgast sowie auf der Homepage der Stadt Wolgast unter www.wolgast.de, nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am ..... im Bekanntmachungsblatt "Der Amtsbote Am Peenestrom" Nr. ...... am ...... Nr. ..... am ..... .. bekannt gemacht worden.

	Stadt Wolgast, den	Siegel	
3.	Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Be der Träger öffentlicher Belange am	8 8	· ·
	Der Bebauungsplan bestehend aus der Planz	eichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie	dem Vorhaben- und

Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom

Der Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan, wird hiermit ausgefertigt.

Der Bürgermeister Stadt Wolgast, den...

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessenten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im Bekanntmachungsblatt "Der Amtsbote Am Peenestrom" Nr. ...... am ...... am bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB, § 5 Abs. 5 KV M-V) sowie die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend machen und das erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ...... in Kraft

Der Bürgermeister Stadt Wolgast, den..... Siegel

## Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI, I. S 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 184)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBI. I S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr.176)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBI. I S. 1802)
- Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern (Kommunalverfassung-KV M-V) i d. F. der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V 2011, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBI. MV S. 467)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2240)
- Gesetz des Landes Mecklenburg Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. Februar 2010 (GVOBI. M-V S.66), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBI. M-V S. 221, 228)
- Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBI. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2021 (GVOBI. M-V S. 1033)
- Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz LwaldG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 870), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBI. M-V S. 790, 794)
- Hauptsatzung der Stadt Wolgast in der aktuellen Fassung

## Geltungsbereich

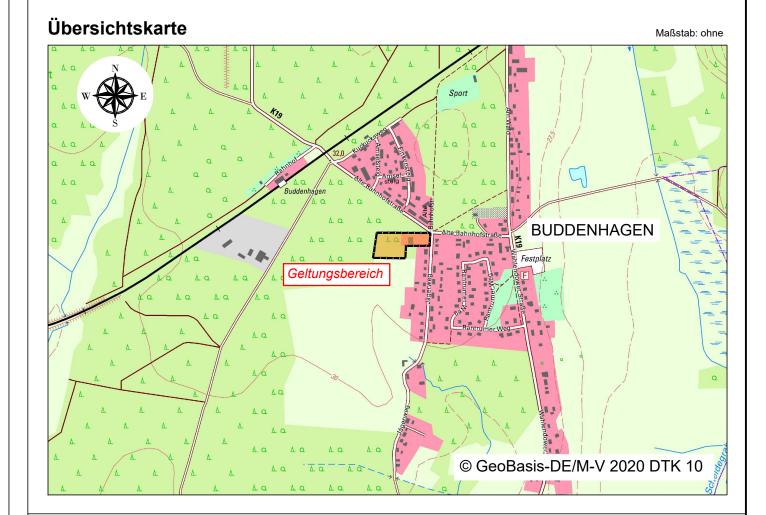
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im Plan im Maßstab 1 : 500 dargestellt und beläuft sich auf eine Fläche von rund 0,91 ha. Er beinhaltet die Flurstücke 153/4 und 153/5 der Flur 3 innerhalb der Gemarkung Buddenhagen.

## Hinweis

Der Bürgermeister

von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DschG M - V (GVBI. M - V Nr. 1 vom 14.01.98, S. 12 ff) die untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.





vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 "Residenz am ehemaligen Kurhaus im Ortsteil Buddenhagen" der Stadt Wolgast



Fon (0395) 42 55 910 | Fax (0395) 42 55 920 | info@baukonzept-nb.de | www.baukonzept-nb.de

NEUBRANDENBURG GmbH

Vorentwurf

Vorhabennummer: 30824

Juli 2023